



EVGE Europäische Vereinigung der Gemeinschaften
zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

Mitglieder des Bundesrates

Kontaktdaten:

c/o Entsorgungsgemeinschaft
Abfall Berlin-Brandenburg e. V.
Hedemannstraße 13
10969 Berlin
Tel.: 030 2510691
E-Mail: bretschneider@fuhrgewerbe-innung.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen
EVGE-Schreiben BR Drs. 477/1/16

Datum
10. Oktober 2016

**Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung
Bundesrats-Drucksache 477/1/16 – Empfehlungen der Ausschüsse zur 949. Sitzung des
Bundesrates am 14.10.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der EVGE Europäische Vereinigung der Gemeinschaften zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben e. V. zusammengeschlossenen deutschen Entsorgungsgemeinschaften haben den Verordnungsgebungsprozeß im vorliegenden Fall von Anbeginn an konstruktiv begleitet. Dabei ist es uns gelungen, mit zahlreichen unserer Argumente so zu überzeugen, daß der Verordnungsentwurf in vielen Teilen für das Zertifizierungsgeschehen praktikable Verfahrensschritte erhalten hat. Ungeachtet des Umstands, daß wir nach wie vor grundsätzliche Bedenken wegen der prinzipiellen Abkehr von einem in 20 Jahren bewährten privatrechtlichen Instrument der Qualitätssicherung – insbesondere unter dem Dach von Entsorgungsgemeinschaften – im Verordnungsentwurf haben, stößt eine Empfehlung der Ausschüsse in der Bundesrats-Drucksache auf unsere besondere Kritik: Demnach soll in Artikel 1 der § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 so gefaßt werden, daß der zuständigen Behörde nach der erstmaligen oder neuerlichen Zertifizierung neben dem Überwachungszertifikat auch der jeweilige Überwachungsbericht zu übersenden ist.

Bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf hatten wir gefordert, diese Regelung zu streichen.

Überwachungsberichte ähneln den Inspektionsberichten gemäß § 52a Abs. 5 BImSchG. Nach dessen Satz 3 ist der Bericht der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des UIG zugänglich zu machen. Auch Überwachungsberichte können über UIG und IFG bei den Anerkennungsbehörden durch Dritte eingesehen werden. § 28 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) EfbV-RefE statuiert damit für Anlagenbetreiber eine Verschärfung des § 52a Abs. 5 BImSchG und ist allein deshalb schon abzulehnen, der Überwachungsdruck betroffener Betriebe wird weiter erhöht. Zwar sollen die Überwachungsberichte nicht im Entsorgungsfachbetrieberegister wegen § 28 Abs. 3 Satz 2 veröffentlicht werden. Allerdings beseitigt das die Gefahr der Einsichtnahme nach UIG und IFG nicht.

Wenn die Überwachungsberichte nicht ins Entsorgungsfachbetrieberegister eingestellt werden sollen, gibt es keinen weiteren erkennbaren Nutzen der Übersendung.

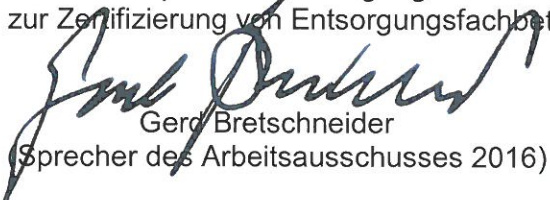
Der Überwachungsbericht ist - anders als die Inspektionsberichte nach § 52a Abs. 5 BImSchG - ein internes Qualitätsüberwachungsinstrument zwischen Betrieb, Sachverständigen und Entsorgungsgemeinschaft bzw. Technischer Überwachungsorganisation. Es dient nicht nur dazu, einen status quo festzustellen, sondern dem Betrieb auch konkrete Anregungen zur Weiterentwicklung und Qualitätssteigerung zu geben. Er kann hochsensible Informationen in Grenzfällen enthalten (z.B. bei der Bewertung der Zuverlässigkeit), die zum Schutz des Betriebs eben nicht öffentlich gemacht werden dürfen. Welche Konsequenzen, insbesondere Ruf- und Geschäftsschädigung, die öffentliche Zugänglichmachung hat, lässt sich sehr anschaulich an der höchst umstrittenen Praxis in NRW der Veröffentlichung von Inspektionsberichten im Internet ablesen (dazu VG Arnsberg, Beschluss v. 16.6.2014 – 4 L 867/13; VG Düsseldorf, Beschluss vom 9.9.2014 – 3 L 1818/14; OVG NW, Beschluss vom 30.10.2014 – 8 B 721/14; VG Düsseldorf, Urteil vom 22.1.2015 – 3 K 5152/14; OVG NW, Beschluss vom 4.8.2015 – 8 B 328/15).

Zudem ist aus der Bundesratsempfehlung keine plausible Begründung für die Forderung der Übersendung der Berichte ablesbar, zumal es der seit vielen Jahren politisch angestrebten Entbürokratisierung eindeutig zuwiderliefe, bundesweit jährlich ca. 7.000 Dokumente mit im Durchschnitt ca. 20 - 30 Seiten **zusätzlich** an die Behörden zu senden.

Vor diesem Hintergrund fordern wir nachdrücklich, die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung, wonach Überwachungsberichte auf Anforderung (also im begründeten Einzelfall) der Behörde zu übersenden sind, beizubehalten und **der Empfehlung der Bundesratsausschüsse an dieser Stelle nicht zu folgen.**

Mit freundlichen Grüßen

EVGE Europäische Vereinigung der Gemeinschaften
zur Zertifizierung von Entsorgungsbetrieben e.V.



Gerd Bretschneider
(Sprecher des Arbeitsausschusses 2016)

Das Schreiben wurde erstellt von den in der EVGE Europäische Vereinigung der Gemeinschaften zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben e. V. zusammengeschlossenen deutschen Entsorgungsgemeinschaften:



gez. Jörg Lacher



gez. Dr. Markus Weyers



gez. Werner Baumann



gez. Gerd Bretschneider



gez. Detlef Krumm



gez. Thomas Prenzer



gez. Klaus Bunzel



gez. Sandra Berner